

## AUFSICHTSPFLICHT

### Definition der Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht ist die Pflicht, Aufsichtsbedürftige (meist Kinder und Jugendliche) so zu betreuen und so auf sie Acht zu geben, dass weder der Aufsichtsbedürftige selbst noch Dritte durch den Aufsichtsbedürftigen Schäden erleiden.

### Aufsichtspflichtige Personen:

- Eltern
- Dritte, die die Aufsicht – allenfalls vorübergehend – übernommen bzw. übertragen erhalten haben (Kindergärtner, Erzieher, Lehrer, Kursleiter, Pflegeeltern, Jugendleiter etc.)
- Verein, der eine Veranstaltung mit Aufsichtsbedürftigen durchführt; er muss die Aufsicht organisieren, wenn die Eltern nicht dabei sind.

### Aufsichtsmaßstab:

- Maßstab für die Aufsicht sind „verständige“ Eltern bzw. Betreuer (Was hätte eine professionelle, durchschnittliche, verständige und sorgfältige Betreuungsperson in dieser Situation gemacht?)
- Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmtheit des Aufsichtsbedürftigen
- Orientierungshilfen:
  - Alter
    - Die Aufsichtspflicht nimmt mit zunehmendem Alter ab.
    - Beaufsichtigung „auf Schritt und Tritt“ kann in der Regel nicht verlangt werden, ist aber allenfalls bei Kleinkindern und bei besonderer Gefahrenlage erforderlich.
    - Bei Jugendlichen kann schon die Belehrung über ein Verbot oder eine Anweisung ausreichen.
    - Mit Erreichung der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) endet grundsätzlich die Aufsichtspflicht.
  - Entwicklung bzw. Reife
    - Es gibt keine starren Altersgrenzen, die das Ausmaß der Aufsichtspflicht regeln, da Minderjährige gleichen Alters nicht unbedingt gleich entwickelt bzw. gleich reif sind.
  - Persönlichkeit, Eigenschaften bzw. Eigenarten
    - Neigungen der Aufsichtsbedürftigen sind zu berücksichtigen (z.B. Vorliebe für Mutproben; Hinweise auf drohenden Alkoholmissbrauch; Nichtbefolgung von Anweisungen in der Vergangenheit etc.)
  - Lebensverhältnisse
    - Großstadtkind im Gebirge – Landkind in der Großstadt
  - Gefahrenlage bzw. konkrete Umstände der Aufsichtssituation
    - Je gefahren geneigter die Aufsichtssituation ist, desto höhere Anforderungen sind an die Aufsicht zu richten.
  - Anzahl der zu beaufsichtigen Aufsichtsbedürftigen

### **Dauer der Aufsichtspflicht:**

- Beginn: grundsätzlich mit Übernahme des Aufsichtsbedürftigen
- Ende: grundsätzlich mit Übergabe des Aufsichtsbedürftigen

Je älter der Aufsichtsbedürftige ist, desto weniger Formalismen sind an die Übernahme bzw. Übergabe zu knüpfen.

### **Übertragung / Anforderungen an Aufsichtsperson:**

- Die Aufsichtsperson muss geeignet und in der Lage sein, die Aufsicht durchzuführen (Auswahl- und Überwachungsverantwortung).
- Auch Minderjährige können Aufsichtspersonen sein (z.B. Jugendbetreuer).

### **Durchführung der Aufsicht:**

- Information über den Aufsichtsbedürftigen
- Aufklärung des Aufsichtsbedürftigen
- Anleitung des Aufsichtsbedürftigen
- Kontrolle des Aufsichtsbedürftigen
- Eingriff bei Gefahrenlage

### **Haftung:**

- Bei Verletzung der gebotenen Aufsichtspflicht haftet die zur Aufsicht verpflichtete Person bzw. jene Person, die die Aufsichtspflicht übernommen hat.
- Veranstalter einer Veranstaltung mit Aufsichtsbedürftigen, wenn sie nicht die not-wendige Aufsicht ordnungsgemäß organisierten.
- Haftungsfreizeichnungen sind bei Körperverletzungen unwirksam.
- Versicherungsdeckung ist zu prüfen.

### **Jugendschutzgesetze**

- Jugendschutzgesetze sind einzuhalten.
- Ausgehzeiten; Alkoholkonsum; Nikotinkonsum
- Unterschiedliche Regelungen an den jeweiligen Aufenthaltsorten sind zu beachten.
- Vorarlberger Kinder- und Jugendgesetz:
  - Kinder: bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres; danach Jugendliche
  - Ausgehzeiten ohne Aufsichtsperson:
    - bis 14 Jahre – 23.00 Uhr
    - bis 16 Jahre – 01.00 Uhr
  - Tabakverbot bis 18 Jahre
  - Alkoholverbot: bis 16 Jahre; darüber hinaus bei Alkoholisierung und hin-sichtlich gebrannter Getränke auch in Mischform; auch Erwerb und Besitz

Stand: 12.10.2022

Autor: Dr. Claus Brändle, Partner bei SKBGL Rechtsanwälte, Dornbirn